

STADT **LINGEN EMS**

## **Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)**

---

**Nr. 01**

**Jahrgang 2026**

**Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.01.2026**

---

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
A.	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	2
B.	<b>Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne</b>	2
C.	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen</b>	2
1.	Ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Lingen (Ems) für den Verkauf an vier Sonntagen	2
2.	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 80; Bereich: „Erweiterung Schumannstraße II“ - Bebauungsplan Nr. 204 mit örtlichen Bauvorschriften Baugebiet: „Erweiterung Schumannstraße II“	18
3.	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industriemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Markus Holtgers, Lingen (Ems)	25
D.	<b>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates</b>	26
E.	<b>Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</b>	26

---

## **A. Satzungen und Verordnungen**

---

## **B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne**

---

## **C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**

### **1. Ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Lingen (Ems) für den Verkauf an vier Sonntagen**

Lingen Wirtschaft & Tourismus e.V.  
Neue Str. 3 a  
49808 Lingen (Ems)

**Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen;**  
**hier: Allgemeine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung anlässlich der beantragten Großveranstaltung am 22.03.2026**  
**Antrag vom 18.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit genehmige ich Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBL S. 111), in der zurzeit gültigen Fassung ausnahmsweise die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Lingen (Ems) innerhalb des Innenstadtrings, den die Straßen Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße und Bernd-Rosemeyer-Straße umfasst, in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr für den Verkauf am

Sonntag, 22 März 2026, anlässlich der Veranstaltung „Stadt in Kinderhand“.

Diese Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten werden mit besonderem Kostenfestsetzungsbescheid erhoben.

**Die sofortige Vollziehbarkeit des Ausnahmebescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl 2024 I Nr.328) im öffentlichen Interesse angeordnet.**

### Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 NLöffVZG dürfen an Werktagen Waren ohne zeitliche Beschränkungen verkauft werden. An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen Verkaufsstellen nur in den Ausnahmefällen der §§ 4 und 5 NLöffVZG geöffnet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG soll auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung ausnahmsweise zugelassen werden, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Begrenzt ist dabei die Öffnung innerhalb eines Jahres auf insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertage und höchstens für die Dauer von fünf Stunden. Dabei soll die Öffnungszeit außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Sonntagsladenöffnung darf also nur eine geringe prägende Wirkung entfalten, die sie nach den Umständen als bloßen Annex zu einer anderweitig anlassgebenden Veranstaltung, nämlich der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen wie „**Stadt in Kinderhand**“ zum Ausdruck bringt.

Hierzu findet ein vielfältiges, familienfreundliches Programm in der gesamten Innenstadt statt. Besonderheit der Großveranstaltung ist, dass alle Fahrgeschäfte und Spielemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche kostenlos zu nutzen sind, so dass tatsächlich allen Besuchern eine Teilhabe an einem fröhlichen und unbeschwertem Nachmittag möglich ist. Insbesondere nach den vielen Einschränkungen durch Corona und angesichts der angespannten finanziellen Lage in vielen Haushalten aufgrund der Energiekrise ist die Veranstaltung ein absolutes Highlight für Familien. Mit dem Event zeigt sich insbesondere die Innenstadt an diesem Sonntag als ein weit über die Grenzen Lingens ausgerichteter Anziehungspunkt.

Für die Veranstaltung wird eine gezielte Besucherlenkung erfolgen, da die vergangene Veranstaltung gezeigt hat, dass die Wartezeiten an vielen Attraktionen für die Eltern und Kinder zu lang waren. Aufgrund der familien- und kinderfreundlichen Ausrichtung wird erneut ein sehr hoher auswärtiger Besucherstrom erwartet. Einzugsgebiet ist neben dem Emsland auch die Grafschaft Bentheim, das Osnabrücker Land, die Niederlande und das Münsterland.

Das große Abenteuerland umfasst erneut große Elemente im Bereich des Marktplatzes und kleinere Spielemöglichkeiten in den Nebenstraßen.

Auf dem Markt und dem Magnolienheim finden folgende Attraktionen ihren Platz:

- zwei große Trampolinanlagen mit sechs und vier Sprungplätzen,
- ein riesiges Rutsch- und Hüpf-Piratenschiff mit Riesenkrake (15x6x8 m),
- ein großer Gabelstapler-Parcours: Die Kinder fahren mit den Kinderstaplern und müssen Paletten von A nach B. fahren
- eine Speed-Tubingbahn. Im Reifen liegend sausen die Kinder die Tubingbahn herunter und haben einen Riesenspaß dabei.
- Ein Kinderkettenkarussell mit 10 Plätzen in Dino-Optik
- LAST MAN STANDING - ein sehr lustiges Spiel bei dem es darum geht, wer am längsten auf seinem Hocker stehen bleibt. Die beiden Stangen drehen sich unaufhörlich. Gleichermaßen für Kinder und Erwachsene geeignet
- Eine weitere Hüpfburg Modell Jungle Multiplay, mit Rutsche und Spielelementen
- eine 5 m hohe Fußball-Dartscheibe sorgt für große Aufmerksamkeit. Ziel ist es die höchste Zahl mit dem Kettball zu treffen
- diverse Mini-Kicker
- Multispiel 4FUN, Spaß von allen Seiten: Dart werfen, Bälle werfen, Basketball und Ringe werfen
- Axtwerfen - nicht nur für Wikinger, ein neues, lustiges Spiel, für Kinder und Erwachsene gleichermaßen geeignet und völlig ungefährlich
- Rodeo-Bull-Riding, inkl. Musik

- Ein kleiner Ninja Parcours

In den angrenzenden Straßen finden Spiele- und Aktionsmöglichkeiten wie Glücksrad, Dosenwerfen, heißer Draht, kleine Hüpfburgen, kostenlose Zuckerwatte u.v.m. statt.

Die Kunstschule begleitet den Nachmittag mit einer großen Bastelaktion und das Theaterpädagogische Zentrum baut auf dem Universitätsplatz das große Spielmobil auf und bietet neben der Öffnung des ganzen Erlebnishauses u.a. Kinderschminken an. Mit den Kivelingen der Stadt werden kostenlose historische Kinderstadtführungen durchgeführt. Dieses ist ein Highlight für Groß und Klein, da die Kivelinge in ihren historischen Gewändern, sowie mit Trommeln und Hellebarde, die Lingener Stadtgeschichte den Interessierten auf spielerische und humorvolle Weise näherbringen.

Auch die Lingener Stadtbibliothek, wenige Meter vom Marktplatz und dem Universitätsplatz entfernt, beteiligt sich mit Aktionen und Lesungen an diesem Tag.

Das Lookentor bietet neben einem Spielparcours auch Auftritte von verschiedenen Künstlern an. Eine Candy-Bar mit kostenlosen Süßigkeiten sorgt für leuchtende Kinderaugen.

Vor dem Platz des neuen Rathauses wird eine Blaulichtmeile stattfinden, auf welcher sich die Kinder über die Arbeit von Feuerwehr, Polizei und THW informieren können und die Fahrzeuge besichtigen dürfen. Gerade in den Jahren von Nachwuchsmangel ist es für diese Institutionen wichtig, sich auf solchen Veranstaltungen präsentieren zu können und auf diese Weise den ein oder anderen zukünftigen Freund und Helfer überzeugen zu können.

Eine kostenlose Fahrt mit der bunten Elektro-Bimmelbahn mit Zugführer durch die gesamte Innenstadt ist ebenfalls ein großes Highlight für alle Besucher. Platz ist dort für 24 Kinder oder 16 Erwachsene.

Abgerundet wird das Programm durch verschiedene Anbieter von Speisen und Getränken sowie musikalischer Untermalung durch die Orchester und Bands der örtlichen Schulen. Wie beschrieben, entfaltet das Großereignis eine überregionale Ausstrahlungskraft und wird sowohl über die Medienkanäle der NOZ, in regionalen Printmedien, on Air auf Antenne Niedersachsen und selbstverständlich in allen sozialen Medien auch weit außerhalb der Stadt Lingen (Ems) beworben und findet damit auch ein hohes Interesse bei vielen auswärtigen Besuchern. Alleine hierfür entstehen Kosten von rd. 7.000€!

Die prägende Wirkung der sich über die gesamte Innenstadt erstreckenden Stadt in Kinderhand ergibt sich u.a. aus den verschiedenen vielfältigen Attraktionen verteilt auf die gesamte Innenstadt.

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auf sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich der überregional ausgerichteten und bekannten Großveranstaltungen und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, ist hier im besonderen Wert auf die zeitliche Beschränkung von 13:00-18:00 Uhr und damit außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten zu legen.

Die Möglichkeit, an dem jeweiligen Sonntag auch einzukaufen, bietet zwar vor allem für die vielen auswärtigen Besucher einen zusätzlichen Anreiz, dies stellt aber in Relation zur jeweiligen Kernveranstaltung eher einen Mitnahme-Effekt dar. Zur Großveranstaltung zeigt der verkaufsoffene Sonntag nur Annexfunktion.

Folgende Frequenzen (Besucher Innenstadt insgesamt) wurden von der Stadt Lingen (Ems) für die Veranstaltung „Stadt in Kinderhand“ mit einer lasergesteuerten Zählung der Firma LASE PeCo Systemtechnik GmbH erhoben. Hauptsächlich bietet LASE PeCo Lösungen zur Erhebung von Besucherfrequenzen und Verkehrsdaten, Laufwege-Analysen sowie Überwachung von Freiflächen und Freiraumprüfung an. Frequenzen stellen eine wesentliche Größe für den Erfolg von z.B. Filialisten, Geschäftsstraßen, Fußgängerzonen und Einkaufszentren dar.

Für eine realistische Besucherprognose wurden für den Vergleich Frequenzen in dem jeweiligen Jahr und Monat der Veranstaltung in Relation gesetzt.

Veranstaltungsjahr	2025	2024	2023	2022	Insgesamt	Durchschnitt
Frequenz zur Veranstaltung „Stadt in Kinderhand“	41.101	48.827	58.999	55.500	204.427	51.106
Frequenz Samstag ohne Veranstaltung	28.435	27.354	28.106	33.878	117.773	29.443
Frequenz Sonntag ohne Veranstaltung	19.775	13.328	13.071	12.326	58.500	14.625

Die anlassgebende Veranstaltung muss für sich genommen selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Die öffentliche Wirkung der traditionell an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Veranstaltungen muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsöffnung im Vordergrund stehen, wobei der räumliche Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung erkennbar gegeben sein muss.

Anhand der vorgenannten Frequenzen kann deutlich belegt werden, dass zwischen einem verkaufsgeöffneten Samstag bzw. einem Sonntag ohne Veranstaltung und dem Veranstaltungssonntag eine sehr deutliche Differenz liegt.

Im Vergleich der Frequenzen der Veranstaltungen in 2022, 2023, 2024 und 2025 von insgesamt 204.427 und zu den Frequenzen der Samstage aus 2022, 2023, 2024 und 2025 ohne Veranstaltung von insgesamt 117.773 ergibt die Differenz von 86.654 Frequenzen ein deutliches Bild.

Im Durchschnitt waren in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 an dem Veranstaltungssonntag „Stadt in Kinderhand“ mit Verkaufsöffnung 21.663 mehr Frequenzen zu messen, als an einem „normalen“ Shopping-Samstag.

Für einen Sonntag ohne Veranstaltung und Verkaufsöffnung liegt der durchschnittliche Differenzwert anhand der Datenlage aus 2022, 2023, 2024 und 2025 noch deutlich höher, nämlich bei 36.481 Frequenzen weniger, als an einem Veranstaltungssonntag mit Verkaufsöffnung.

Daraus lässt sich klar ersehen, dass die Veranstaltung „Stadt in Kinderhand“ deutlich mehr Besucher anzieht, als es eine Verkaufsöffnung der Ladenlokale tut; die Verkaufsöffnung ist ein bloßer Annex zu dem stattfindenden Familienfest. Auch die Zusammensetzung der Besuchergruppen aus Familien und vor allem Kindern legt nahe, dass das Event im Vordergrund steht und nicht das Shopping-Interesse, das bei Kindern bekanntlich kaum ausgeprägt ist.

Diese Datenlage lässt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Prognose zu, dass auch für die beantragte Verkaufsöffnung am 22.03.2026 anlässlich des Familienfests „Stadt in Kinderhand“ die Zahl der zu erwartenden Veranstaltungsbesucher die Zahl der zu erwartenden Einkaufsinteressenten erheblich übersteigen wird.

Die Verkaufsöffnung kann daher als Annex zu „Stadt in Kinderhand“ genehmigt werden.

**Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung wird wie folgt begründet:**

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auf sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich einer überregional ausgerichteten Großveranstaltung und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen im Bereich Innenstadt.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht, dass der verkaufsoffene Sonntag an die vorgenannten Großveranstaltungen gebunden ist und alle Geschäfte auf Grundlage des Ausnahmebescheides Dispositionen (umfangreiche Werbung, organisatorische Vorbereitungen - z. B. Erstellung von Dienstplänen – etc.) treffen, welche im Fall einer Klage mit aufschiebender Wirkung ins Leere laufen könnten. Um dies zu vermeiden und für die Händler Planungssicherheit zu gewährleisten, besteht damit auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Stadt Lingen (Ems) zu richten. Die Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende

Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Krümpel

**Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen;**

**hier: Allgemeine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung anlässlich der beantragten Großveranstaltung am 03.05.2026**

**Antrag vom 18.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit genehmige ich Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBL S. 111), in der zurzeit gültigen Fassung ausnahmsweise die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Lingen (Ems) innerhalb des Innenstadtrings, den die Straßen Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße, Lindenstraße zwischen Festplatz Kirmes und Innenstadt und Bernd-Rosemeyer-Straße, in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr für den Verkauf am

Sonntag, 03. Mai 2026 anlässlich der Veranstaltung „Frühjahrskirmes mit Lingener Automeile“.

Diese Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten werden mit besonderem Kostenfestsetzungsbescheid erhoben.

**Die sofortige Vollziehbarkeit des Ausnahmebescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl 2024 I Nr.328) im öffentlichen Interesse angeordnet.**

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 NLöffVZG dürfen an Werktagen Waren ohne zeitliche Beschränkungen verkauft werden. An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen Verkaufsstellen nur in den Ausnahmefällen der §§ 4 und 5 NLöffVZG geöffnet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG soll auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung ausnahmsweise zugelassen werden, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Begrenzt ist dabei die Öffnung innerhalb eines Jahres auf insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertage und höchstens für die Dauer von fünf Stunden. Dabei soll die Öffnungszeit außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Sonntagsladenöffnung darf also nur eine geringe prägende Wirkung entfalten, die sie nach den Umständen als bloßen Annex zu einer anderweitig anlassgebenden Veranstaltung, nämlich der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen wie „**Frühjahreskirmes mit Lingener Automeile**“ zum Ausdruck bringt.

Traditionell findet seit über 60 Jahren am ersten vollen Wochenende im Mai die Lingener Frühjahreskirmes statt. Auf dem Kirmesplatz werden wieder rund 70 Aussteller erwartet! Zehn große Fahrgeschäfte wie „Power-Express“, „Breakdance“ oder das klassische Riesenrad locken eine Vielzahl an Besuchern zum adrenalingeladenen Fahrvergnügen. Neben den großen Fahrgeschäften wird es auch für die kleinen Besucher eine Vielzahl an Aktionen geben wie diverse Kinderkarusselle, ein Bungee-Trampolin, Entenangeln, Dosenwerfen u.v.m. Auch das Speisen- und Getränkeangebot ist vielfältig. Sämtliche Kirmestage entfalten überregionale Ausstrahlungskraft und haben für die größte Stadt des Emslandes eine hohe imageprägende Bedeutung. Der Kirmessonntag ist seit jeher besonders familienfreundlich gestaltet und erfreut sich größter Beliebtheit unter allen Altersgruppen.

Seit 2008 ist die Frühjahreskirmes gekoppelt mit der Lingener Automeile auf dem Lingener Marktplatz, den angrenzenden Straßen und im Lookentor. Diese besteht aus einer großen Ausstellung an Neuheiten verschiedener Automarken und zu den aktuellen Trends in der Automobilbranche. Die vielen Besucher nutzen die dargestellten Fahrzeuge entweder für Informationsgespräche und/oder sind per se sehr an der Thematik Kraftfahrzeuge interessiert.

Zusätzlich wird es eine Ausstellung verschiedenster Oldtimer geben, welche ebenfalls eine Vielzahl an Liebhabern der älteren und zum Teil historischen Automobile in die Stadt locken wird.

Geplant ist auch eine Informationsfläche rund um das Thema E-Mobilität und Wasserstoff. Ein abwechslungsreiches Angebot von Speisen und Getränken sowohl der bestehenden Gastronomie als auch durch verschiedene Imbissbuden ergänzen die geplanten Attraktionen.

Wie beschrieben, entfaltet die Veranstaltung seit Jahrzehnten eine überregionale Ausstrahlungskraft!

Um die Bürger und Gäste der Stadt auf diese Veranstaltung aufmerksam zu machen, wird sowohl über die Medienkanäle der NOZ, in regionalen Printmedien, on Air auf Antenne Niedersachsen und selbstverständlich in allen sozialen Medien auch weit außerhalb der

Stadt Lingen (Ems) geworben und findet somit auch ein hohes Interesse bei vielen auswärtigen Besuchern.

Einzuugsgebiet ist auch hier neben dem Emsland, die Grafschaft Bentheim, die Niederlande, das Osnabrücker Land und das Münsterland.

In Ergänzung zu diesen beiden Veranstaltungen sollen die Geschäfte an diesem Tag zwischen 13 und 18 Uhr öffnen.

Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich der Lingener Frühjahreskirmes findet bereits seit 1959 und damit seit nunmehr über 60 Jahren statt. Die damit verbundene außergewöhnlich lange Tradition gibt allein schon genügenden Ausdruck dafür, dass die sonntäglichen Verkaufszeiten bei vielen Besuchern der Kirmes und der Automeile fest verankert ist.

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auf sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich der überregional ausgerichteten und bekannten Großveranstaltungen und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, ist hier im besonderen Wert auf die zeitliche Beschränkung von 13:00-18:00 Uhr und damit außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten zu legen.

Die Möglichkeit, an dem jeweiligen Sonntag auch einzukaufen, bietet zwar vor allem für die vielen auswärtigen Besucher einen zusätzlichen Anreiz, dies stellt aber in Relation zur jeweiligen Kernveranstaltung eher einen Mitnahme-Effekt dar. Zur Großveranstaltung zeigt der verkaufsoffene Sonntag nur Annexfunktion.

Folgende Frequenzen (Besucher Innenstadt insgesamt) wurden von der Stadt Lingen (Ems) für die Veranstaltung „Frühjahreskirmes mit Lingener Automeile“ mit einer lasergesteuerten Zählung der Firma LASE PeCo Systemtechnik GmbH erhoben. Hauptsächlich bietet LASE PeCo Lösungen zur Erhebung von Besucherfrequenzen und Verkehrsdaten, Laufwege-Analysen sowie Überwachung von Freiflächen und Freiraumprüfung an. Frequenzen stellen eine wesentliche Größe für den Erfolg von z.B. Filialisten, Geschäftsstraßen, Fußgängerzonen und Einkaufszentren dar.

Für eine realistische Besucherprognose von aktuell 45.000 wurden für den Vergleich Frequenzen in dem jeweiligen Jahr und Monat der Veranstaltung in Relation gesetzt.

Veranstaltungsjahr	2025	2024	2023	2019	Insgesamt	Durchschnitt
Frequenz zur Veranstaltung „Frühjahreskirmes mit Automeile“	28.180	28.636	33.759	60.534	151.109	37.777
Frequenz samstags ohne Veranstaltung	29.201	25.137	21.185	28.268	103.791	25.947
Frequenz Sonntag ohne Veranstaltung	12.373	12.373	11.522	12.244	48.512	12.128

Die anlassgebende Veranstaltung muss für sich genommen selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Die öffentliche Wirkung der traditionell an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Veranstaltungen muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsöffnung im Vordergrund stehen, wobei der räumliche Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung erkennbar gegeben sein muss.

Anhand der vorgenannten Frequenzen kann deutlich belegt werden, dass zwischen einem verkaufsgeöffneten Samstag bzw. einem Sonntag ohne Veranstaltung und dem Veranstaltungssonntag eine sehr deutliche Differenz liegt.

Im Vergleich der Frequenzen der Veranstaltungen in 2025, 2024, 2023 und 2019 von insgesamt 151.109 und zu den Frequenzen der Samstage aus 2025, 2024, 2023 und 2019 ohne Veranstaltung von insgesamt 103.791 ergibt die Differenz von 47.318 Frequenzen ein deutliches Bild.

Im Durchschnitt waren in den Jahren 2025, 2024, 2023 und 2019 an dem Veranstaltungssonntag mit Verkaufsöffnung 11.830 mehr Frequenzen zu messen, als an einem „normalen“ Shopping-Samstag.

Für einen Sonntag ohne Veranstaltung und Verkaufsöffnung liegt der durchschnittliche Differenzwert anhand der Datenlage aus 2025, 2024, 2023 und 2019 noch deutlich höher, nämlich bei 25.649 Frequenzen weniger, als an einem Veranstaltungssonntag mit Verkaufsöffnung.

Daraus lässt sich klar ersehen, dass die Veranstaltung „Frühjahrskirmes mit Lingener Automeile“ deutlich mehr Besucher anzieht, als es eine Verkaufsöffnung der Ladenlokale tut; die Verkaufsöffnung ist ein bloßer Annex zu der stattfindenden Frühjahrskirmes mit Lingener Automeile. Auch die Zusammensetzung der Besuchergruppen aus Familien und vor allem Kindern legt nahe, dass das Event im Vordergrund steht und nicht das Shopping-Interesse, das bei Kindern bekanntlich kaum ausgeprägt ist.

Diese Datenlage lässt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Prognose zu, dass auch für die beantragte Verkaufsöffnung am 03.05.2026 anlässlich der traditionellen „Frühjahrskirmes mit Lingener Automeile“ die Zahl der zu erwartenden Veranstaltungsbewohner die Zahl der zu erwartenden Einkaufsinteressenten erheblich übersteigen wird.

Die Verkaufsöffnung kann daher als Annex zu der „Frühjahrskirmes mit Lingener Automeile“ genehmigt werden.

**Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung wird wie folgt begründet:**

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auf sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich einer überregional ausgerichteten Großveranstaltung und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht, dass der verkaufsoffene Sonntag an die vorgenannten Großveranstaltungen gebunden ist und alle Geschäfte auf Grundlage des Ausnahmebescheides Dispositionen (umfangreiche Werbung, organisatorische Vorbereitungen - z. B. Erstellung von Dienstplänen – etc.) treffen, welche im Fall einer Klage mit aufschiebender Wirkung ins Leere laufen könnten. Um dies zu vermeiden und für die Händler Planungssicherheit zu gewährleisten, besteht damit auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Stadt Lingen (Ems) zu richten. Die Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Krümpel

**Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen;**

**hier: Allgemeine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung anlässlich der beantragten Großveranstaltung am 20.09.2026**

**Antrag vom 18.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit genehmige ich Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBL S. 111), in der zurzeit gültigen Fassung ausnahmsweise die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Lingen (Ems) innerhalb des Innenstadtrings, den die Straßen Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße und Bernd-Rosemeyer-Straße umfasst, in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr für den Verkauf am

Sonntag, 20. September 2026, anlässlich der Veranstaltung „Altstadtfest“.

Diese Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten werden mit besonderem Kostenfestsetzungsbescheid erhoben.

**Die sofortige Vollziehbarkeit des Ausnahmeverfahrens wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl 2024 I Nr.328) im öffentlichen Interesse angeordnet.**

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 NLöffVZG dürfen an Werktagen Waren ohne zeitliche Beschränkungen verkauft werden. An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen Verkaufsstellen nur in den Ausnahmefällen der §§ 4 und 5 NLöffVZG geöffnet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG soll auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung ausnahmsweise zugelassen werden, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Begrenzt ist dabei die Öffnung innerhalb eines Jahres auf insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertage und höchstens für die Dauer von fünf Stunden. Dabei soll die Öffnungszeit außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Sonntagsladenöffnung darf also nur eine geringe prägende Wirkung entfalten, die sie nach den Umständen als bloßen Annex zu einer anderweitig anlassgebenden Veranstaltung, nämlich der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen wie „Altstadtfest“ zum Ausdruck bringt.

Seit 40 Jahren findet jedes Jahr am 3. Wochenende im September in der Lingener Innenstadt das Altstadtfest statt.

Rund 30 Vereine, Verbände und Organisationen bieten von Freitag bis Sonntag ein attraktives Programm auf mehreren Bühnen und sorgen für das leibliche Wohl. Insbesondere der Familientag am Sonntag wird von einer Vielzahl an Aktionen

begleitet, die gerne von den vielen Besuchern wahrgenommen werden. Grundsätzlich steht der Sonntag als krönender Abschluss des Altstadtfestes. Das kulinarische Angebot reicht vom gemütlichen Frühstück oder ausgiebigen Brunch, von der mittäglichen Erbsensuppe oder internationaler Küche, über Kaffee und Kuchen bis hin zur bewährten "Pommes rot/weiß". Musikalisch bietet der Sonntag mit verschiedenen Kinderliedermachern sowie Tanz und Musikgruppen insbesondere den kleinen Besuchern jede Menge Spaß und Abwechslung. Zusätzlich findet am Sonntag auch die Auslobung des Kleinkunstpreises Lingener Theo statt, bei welchem verschiedene Straßenkünstler ihr Können unter Beweis stellen. Das große Altstadtfest ist das Fest der Vereine, welche auf diese Weise die Möglichkeit erhalten ihre Vereinskassen zu verbessern. Das große Engagement der vielen Ehrenamtlichen und Freiwilligen sorgt für einen großen Besucherstrom in der gesamten Innenstadt. Zu erwähnen ist natürlich auch das Riesenrad, welches auf dem Marktplatz inzwischen seinen angestammten Platz findet. Mit diesem ist ein einzigartiger Blick über das ganze Stadtgebiet möglich und erfreut sich großer Beliebtheit! Wie beschrieben, entfaltet die Veranstaltung eine große überregionale Ausstrahlungskraft!

Um die Besucher im Vorfeld auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen, wird sowohl über die Medienkanäle der NOZ, in regionalen Printmedien, on Air auf Antenne Niedersachsen und selbstverständlich in allen sozialen Medien auch weit außerhalb der Stadt Lingen (Ems) geworben.

Die Beherbergungsbetriebe im ganzen Stadtgebiet freuen sich jährlich an diesem Wochenende über eine fast vollständige Auslastung, was ebenfalls auf viele auswärtige Besucher schließen lässt!

Haupteinzugsgebiete sind auch hier, neben dem Emsland, die Grafschaft Bentheim, die Niederlande, das Osnabrücker Land und das Münsterland.

In Ergänzung zu dieser Großveranstaltung sollen die Geschäfte an diesem Tag zwischen 13 und 18 Uhr öffnen.

Für eine realistische Besucherprognose von 90.000 wurden für den Vergleich Frequenzen in dem jeweiligen Jahr und Monat der Veranstaltung in Relation gesetzt.

Veranstaltungsjahr	2025	2024	2023	2022	Insgesamt	Durchschnitt
Frequenz zur Veranstaltung „Altstadtfest“	64.817	68.981	107.541	96.914	338.253	84.563
Frequenz Samstags ohne Veranstaltung	27.609	28.319	28.409	33.952	118.289	29.572
Frequenz Sonntag ohne Veranstaltung	11.461	12.339	13.711	13.170	50.681	12.670

Die anlassgebende Veranstaltung muss für sich genommen selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Die öffentliche Wirkung der traditionell an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Veranstaltungen muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsöffnung im Vordergrund stehen, wobei der räumliche Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung erkennbar gegeben sein muss.

Anhand der vorgenannten Frequenzen kann deutlich belegt werden, dass zwischen einem verkaufsgeöffneten Samstag bzw. einem Sonntag ohne Veranstaltung und dem Veranstaltungssonntag eine sehr deutliche Differenz liegt.

Im Vergleich der Frequenzen der Veranstaltungen in 2022, 2023, 2024 und 2025 von insgesamt 338.253 und zu den Frequenzen der Samstage aus 2022, 2023, 2024 und 2025 ohne Veranstaltung von insgesamt 118.289 ergibt die Differenz von 219.964 Frequenzen ein deutliches Bild.

Im Durchschnitt waren in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 an dem Veranstaltungssonntag „Altstadtfest“ mit Verkaufsöffnung 55.036 mehr Frequenzen zu messen, als an einem „normalen“ Shopping-Samstag.

Für einen Sonntag ohne Veranstaltung und Verkaufsöffnung liegt der durchschnittliche Differenzwert anhand der Datenlage aus 2022, 2023, 2024 und 2025 noch deutlich höher, nämlich bei 71.893 Frequenzen weniger, als an einem Veranstaltungssonntag mit Verkaufsöffnung.

Daraus lässt sich klar ersehen, dass die Veranstaltung „Altstadtfest“ deutlich mehr Besucher anzieht, als es eine Verkaufsöffnung der Ladenlokale tut; die Verkaufsöffnung ist ein bloßer Annex zu dem stattfindenden Familienfest. Auch die Zusammensetzung der Besuchergruppen aus Familien und vor allem Kindern legt nahe, dass das Event im Vordergrund steht und nicht das Shopping-Interesse, das bei Kindern bekanntlich kaum ausgeprägt ist.

Diese Datenlage lässt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Prognose zu, dass auch für die beantragte Verkaufsöffnung am 22.09.2024 anlässlich des Familienfests „Altstadtfest“ die Zahl der zu erwartenden Veranstaltungsbesucher die Zahl der zu erwartenden Einkaufsinteressenten erheblich übersteigen wird.

Die Stadt Lingen (Ems) hat etwa 55.000 Einwohner, wobei das Einzugsgebiet ca. 35 km umfasst.

Die Stadt Lingen (Ems) hat aktuell etwa 59.876 Einwohner, wobei das Einzugsgebiet ca. 35 km umfasst.

Selbst über die Ländergrenzen hinaus sind Besucher über die westfälische Grenze beispielsweise aus Rheine zu benennen oder aus den Niederlanden zu beobachten. Durch die umliegenden Gemeinden wie Salzbergen mit 7.949 Einwohnern, Emsbüren mit etwa 10.307, Spelle mit 15.278, Geeste mit mehr als 12.000, Freren mit 10.092, Lengerich mit 9.444 und Wietmarschen mit 12.742 Einwohnern, sind zahlreiche Besucherströme anzunehmen.

Die Besucherprognose wird durch den Veranstalter aufgrund von Passantenfrequenz-messungen, Erfahrungswerte sowie Schätzungen der Sicherheits- und Ordnungsbehörden festgehalten. Die Prognose ist mit Blick auf den Einzugsbereich sowie aufgrund des Inhalts und des Ablaufs realistisch.

Von nicht unerheblicher Bedeutung ist es, dass es seit jeher traditionsgebundene Veranstaltungen sind, die mit einer sonntäglichen Verkaufsöffnung in einem quasi untrennbaren Zusammenhang stehen.

Veranstaltungen bringen Menschen unabhängig von Alter, Herkunft und sozialer Schicht zusammen. Die Stadt hat durch das im vergangenen Jahr begangene Stadtjubiläum sowie verschiedene städtebauliche und kulturelle Impulse deutlich an Sichtbarkeit und Attraktivität gewonnen. Diese Entwicklungen haben ein erhöhtes öffentliches Interesse zur Folge, weshalb aktuell davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl von Menschen motiviert ist, städtische Angebote und öffentliche Veranstaltungen wahrzunehmen. Dem gesteigerten Besucheraufkommen und der damit verbundenen Nachfrage wird somit sowohl im Veranstaltungsbereich als auch im stationären Einzelhandel Rechnung getragen.

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auf sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich der überregional ausgerichteten und bekannten Großveranstaltungen und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, ist hier im besonderen Wert auf die zeitliche Beschränkung von 13:00-18:00 Uhr und damit außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten abzustellen.

Nach bisheriger Auswertung der vorliegenden Unterlagen, entfaltet die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlungswirkung für den Innenstadtbereich und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 NLöffVZG.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen im Bereich Innenstadt.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen im Bereich Innenstadt.

**Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung wird wie folgt begründet:**

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auf sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich einer überregional ausgerichteten Großveranstaltung und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsoffnungen aus.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen im Bereich Innenstadt.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht, dass der verkaufsoffene Sonntag an die vorgenannten Großveranstaltungen gebunden ist und alle Geschäfte auf Grundlage des Ausnahmebescheides Dispositionen (umfangreiche Werbung, organisatorische Vorbereitungen - z. B. Erstellung von Dienstplänen – etc.) treffen, welche im Fall einer Klage mit aufschiebender Wirkung ins Leere laufen könnten. Um dies zu vermeiden und für die Händler Planungssicherheit zu gewährleisten, besteht damit auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Stadt Lingen (Ems) zu richten. Die Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende

Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Krümpel

**Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen;**

**hier: Allgemeine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung anlässlich der beantragten Großveranstaltung am 04.10.2026**

**Antrag vom 18.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit genehmige ich Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBL S. 111), in der zurzeit gültigen Fassung ausnahmsweise die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Lingen (Ems) innerhalb des Innenstadtrings, den die Straßen Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße, Lindenstraße zwischen Festplatz Kirmes und Innenstadt und Bernd-Rosemeyer-Straße, in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr für den Verkauf am

Sonntag, 04. Oktober 2026, anlässlich der Veranstaltung „Herbstkirmes mit Fairtrade-Meile“.

Diese Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten werden mit besonderem Kostenfestsetzungsbescheid erhoben.

**Die sofortige Vollziehbarkeit des Ausnahmebescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl 2024 I Nr.328) im öffentlichen Interesse angeordnet.**

**Begründung:**

Nach § 3 Abs. 1 NLöffVZG dürfen an Werktagen Waren ohne zeitliche Beschränkungen verkauft werden. An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen Verkaufsstellen nur in den Ausnahmefällen der §§ 4 und 5 NLöffVZG geöffnet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG soll auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung ausnahmsweise zugelassen werden, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Begrenzt ist dabei die Öffnung innerhalb eines Jahres auf insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertage und höchstens für die Dauer von fünf Stunden. Dabei soll die Öffnungszeit außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Sonntagsladenöffnung darf also nur eine geringe prägende Wirkung entfalten, die sie nach den Umständen als bloßen Annex zu einer anderweitig anlassgebenden Veranstaltung, nämlich der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen wie „**Herbstkirmes mit Fairtrade-Meile**“ zum Ausdruck bringt.

Traditionell findet seit über 60 Jahren am ersten vollen Wochenende im Oktober die Lingener Herbstkirmes statt. Auf dem Kirmesplatz werden wieder rund 70 Aussteller erwartet! Zehn große Fahrgeschäfte wie „Power-Express“, „Breakdance“ oder das klassische Riesenrad locken eine Vielzahl an Besuchern zum adrenalingeladenen Fahrvergnügen. Neben den großen Fahrgeschäften wird es auch für die kleinen Besucher eine Vielzahl an Aktionen geben wie Kinderkarusselle, ein Bungee-Trampolin, Entenangeln, Dosenwerfen u.v.m. Auch das Speisen- und Getränkeangebot ist vielfältig.

Sämtliche Kirmestage entfalten überregionale Ausstrahlungskraft und haben für die größte Stadt des Emslandes eine hohe imageprägende Bedeutung. Der Kirmessonntag ist seit jeher besonders familienfreundlich gestaltet und erfreut sich größter Beliebtheit unter allen

Altersgruppen.

Zusätzlich wird die Fairtrade-Steuerungsgruppe der Stadt Lingen in der Innenstadt die zweite faire Meile organisieren. Nach dem großen Erfolg in 2022 sollen es erneut auf dem Marktplatz und den anliegenden Straßen der Fußgängerzone verschiedene Anbieter, Aktionen und Info- Stände rund um den Bereich „Faire Trade“ – „Bio/Demeter“ und „Regional“ geben. Ziel ist es hierbei die Bevölkerung auf das Thema aufmerksam zu machen und diese bei ihren zukünftigen Kaufentscheidungen für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren. 22 Anbieter konnten für den ersten Markt gewonnen werden und die Zahl wird in 2023 erweitert werden.

Hier nehmen sowohl umliegende Betriebe teil, die bei Ihren Waren auf höchste ethische und ökologische Standards bei Erzeugung und Verarbeitung legen, als auch Weltläden oder gemeinnützige Organisationen wie der NABU, NAJU und BUND sowie Anbieter fairer Kleidung, fairer Sportartikel oder fairem Schmuck sowie Kunsthandwerk.

Selbstverständlich ist auch das Thema „Unverpackt“ ein weiterer wichtiger Baustein des Marktes!

Ebenfalls werden verschiedene Verkaufsstände regionaler Leckereien anbieten. In 2022 war das Interesse an den fairen Speisen wie zum Beispiel dem ehrenamtlichen Kuchenverkauf der Weltläden, der Demeter Bratwurst und Bio-Broten dermaßen groß, dass sie schon kurz vor Ende des Marktes ausverkauft waren. Auch die Foodsharing Gruppe Lingen ist mit einem Stand vertreten.

Die Kunstschule Lingen sowie der NABU/NAJU werden wieder Mitmachaktionen für Kinder im Bereich Upcycling veranstalten. Tanzgruppen und ein buntes Musikprogramm bilden ein gutes Rahmenprogramm und bereichern das bunte Treiben.

Neben dem typischen Gang zur Kirmes werden die Besucherströme auch 2023 durch die gut platzierte Faire Meile in die Innenstadt geführt.

Um wieder viele potentielle Besucher auf diese Veranstaltung aufmerksam zu machen, wird sowohl über die Medienkanäle der NOZ, in regionalen Printmedien, on Air auf Antenne Niedersachsen und selbstverständlich in allen sozialen Medien auch weit außerhalb der Stadt Lingen (Ems) geworben und findet damit auch ein hohes Interesse bei vielen auswärtigen Besuchern Einzugsgebiet ist auch hier neben dem Emsland, die Grafschaft Bentheim, die Niederlande, das Osnabrücker Land und das Münsterland.

In Ergänzung zu diesen Aktionen sollen die Geschäfte an diesem Tag zwischen 13 und 18 Uhr öffnen. Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich der Lingener Herbstkirmes findet bereits seit 1959 und damit seit nunmehr über 60 Jahren statt.

Die damit verbundene außergewöhnlich lange Tradition gibt allein schon genügenden Ausdruck dafür, dass die sonntäglichen Verkaufszeiten bei vielen Besuchern der Kirmes und der Automeile fest verankert ist.

Für eine realistische Besucherprognose von aktuell 50.000 wurden für den Vergleich Frequenzen in dem jeweiligen Jahr und Monat der Veranstaltung in Relation gesetzt.

Veranstaltungsjahr	2025	2024	2023	2022	Insgesamt	Durchschnitt
Frequenz zur Veranstaltung „Herbstkirmes mit Lingener Fairtrade Meile“	23.884	32.097	36.309	56.658	<b>148.948</b>	<b>37.237</b>
Frequenz Samstags ohne Veranstaltung	23.843	27.821	27.087	33.874	<b>112.625</b>	<b>28.156</b>
Frequenz Sonntag ohne Veranstaltung	12.995	11.737	15.507	16.354	<b>56.593</b>	<b>14.148</b>

Die anlassgebende Veranstaltung muss für sich genommen selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Die öffentliche Wirkung der traditionell an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Veranstaltungen muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsöffnung im Vordergrund stehen, wobei der räumliche Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung erkennbar gegeben sein muss.

Anhand der vorgenannten Frequenzen kann deutlich belegt werden, dass zwischen einem verkaufsgeöffneten Samstag bzw. einem Sonntag ohne Veranstaltung und dem Veranstaltungssonntag eine sehr deutliche Differenz liegt.

Im Vergleich der Frequenzen der Veranstaltungen in 2022, 2023, 2024 und 2025 von insgesamt 148.948 und zu den Frequenzen der Samstage aus 2022, 2023, 2024 und 2025 ohne Veranstaltung von insgesamt 112.625 ergibt die Differenz von 36.323 Frequenzen ein deutliches Bild.

Im Durchschnitt waren in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 an dem Veranstaltungssonntag „Herbstkirmes mit Lingener Fairtrade-Meile“ mit Verkaufsöffnung 9.081 mehr Frequenzen zu messen, als an einem „normalen“ Shopping-Samstag.

Für einen Sonntag ohne Veranstaltung und Verkaufsöffnung liegt der durchschnittliche Differenzwert anhand der Datenlage aus 2022, 2023, 2024 und 2025 noch deutlich höher, nämlich bei 23.089 Frequenzen weniger, als an einem Veranstaltungssonntag mit Verkaufsöffnung.

Daraus lässt sich klar ersehen, dass die Veranstaltung „Lingener Herbstkirmes mit Fairtrade-Meile“ deutlich mehr Besucher anzieht, als es eine Verkaufsöffnung der Ladenlokale tut; die Verkaufsöffnung ist ein bloßer Annex zu dem stattfindenden Familienfest. Auch die Zusammensetzung der Besuchergruppen aus Familien und vor allem Kindern legt nahe, dass das Event im Vordergrund steht und nicht das Shopping-Interesse, das bei Kindern bekanntlich kaum ausgeprägt ist.

Diese Datenlage lässt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Prognose zu, dass auch für die beantragte Verkaufsöffnung am 04.10.2026 anlässlich des Familienfests „Herbstkirmes mit Fairtrade-Meile“ die Zahl der zu erwartenden Veranstaltungsbesucher die Zahl der zu erwartenden Einkaufsinteressenten erheblich übersteigen wird.

Die Stadt Lingen (Ems) hat aktuell etwa 59.876 Einwohner, wobei das Einzugsgebiet ca. 35 km umfasst.

Selbst über die Ländergrenzen hinaus sind Besucher über die westfälische Grenze beispielsweise aus Rheine zu benennen oder aus den Niederlanden zu beobachten. Durch die umliegenden Gemeinden wie Salzbergen mit 7.949 Einwohnern, Emsbüren mit etwa 10.307, Spelle mit 15.278, Geeste mit mehr als 12.000, Freren mit 10.092, Lengerich mit 9.444 und Wietmarschen mit 12.742 Einwohnern, sind zahlreiche Besucherströme anzunehmen.

Die Besucherprognose wird durch den Veranstalter aufgrund von Passantenfrequenz-messungen, Erfahrungswerte sowie Schätzungen der Sicherheits- und Ordnungsbehörden festgehalten. Die Prognose ist mit Blick auf den Einzugsbereich sowie aufgrund des Inhalts und des Ablaufs realistisch.

Von nicht unerheblicher Bedeutung ist es, dass es seit jeher traditionsgebundene Veranstaltungen sind, die mit einer sonntäglichen Verkaufsöffnung in einem quasi untrennbarer Zusammenhang stehen.

Die Möglichkeit, an dem jeweiligen Sonntag auch einzukaufen, bietet zwar vor allem für die vielen auswärtigen Besucher einen zusätzlichen Anreiz, dies stellt aber in Relation zur jeweiligen Kernveranstaltung eher einen Mitnahme-Effekt dar. Zur Großveranstaltung zeigt der verkaufsoffene Sonntag nur Annexfunktion.

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auf sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich der überregional ausgerichteten und bekannten Großveranstaltungen und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, ist hier im besonderen Wert auf die zeitliche Beschränkung von 13:00-18:00 Uhr und damit außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten abzustellen.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen, entfaltet die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlungswirkung für den Innenstadtbereich und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 NLöffVZG. Die Verkaufsöffnung kann daher als Annex zu „Herbstkirmes mit Fairtrade-Meile“ genehmigt werden.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen im Bereich Innenstadt.

**Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung wird wie folgt begründet:**

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auf sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich einer überregional ausgerichteten Großveranstaltung und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen im Bereich Innenstadt.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht, dass der verkaufsoffene Sonntag an die vorgenannten Großveranstaltungen gebunden ist und alle Geschäfte auf Grundlage des Ausnahmebescheides Dispositionen (umfangreiche Werbung, organisatorische Vorbereitungen - z. B. Erstellung von Dienstplänen – etc.) treffen, welche im Fall einer Klage mit aufschiebender Wirkung ins Leere laufen könnten. Um dies zu vermeiden und für die Händler Planungssicherheit zu gewährleisten, besteht damit auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Stadt Lingen (Ems) zu richten. Die Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende

Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Krümpel

2. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 80; Bereich: „Erweiterung Schumannstraße II“ - Bebauungsplan Nr. 204 mit örtlichen Bauvorschriften Baugebiet: „Erweiterung Schumannstraße II“**

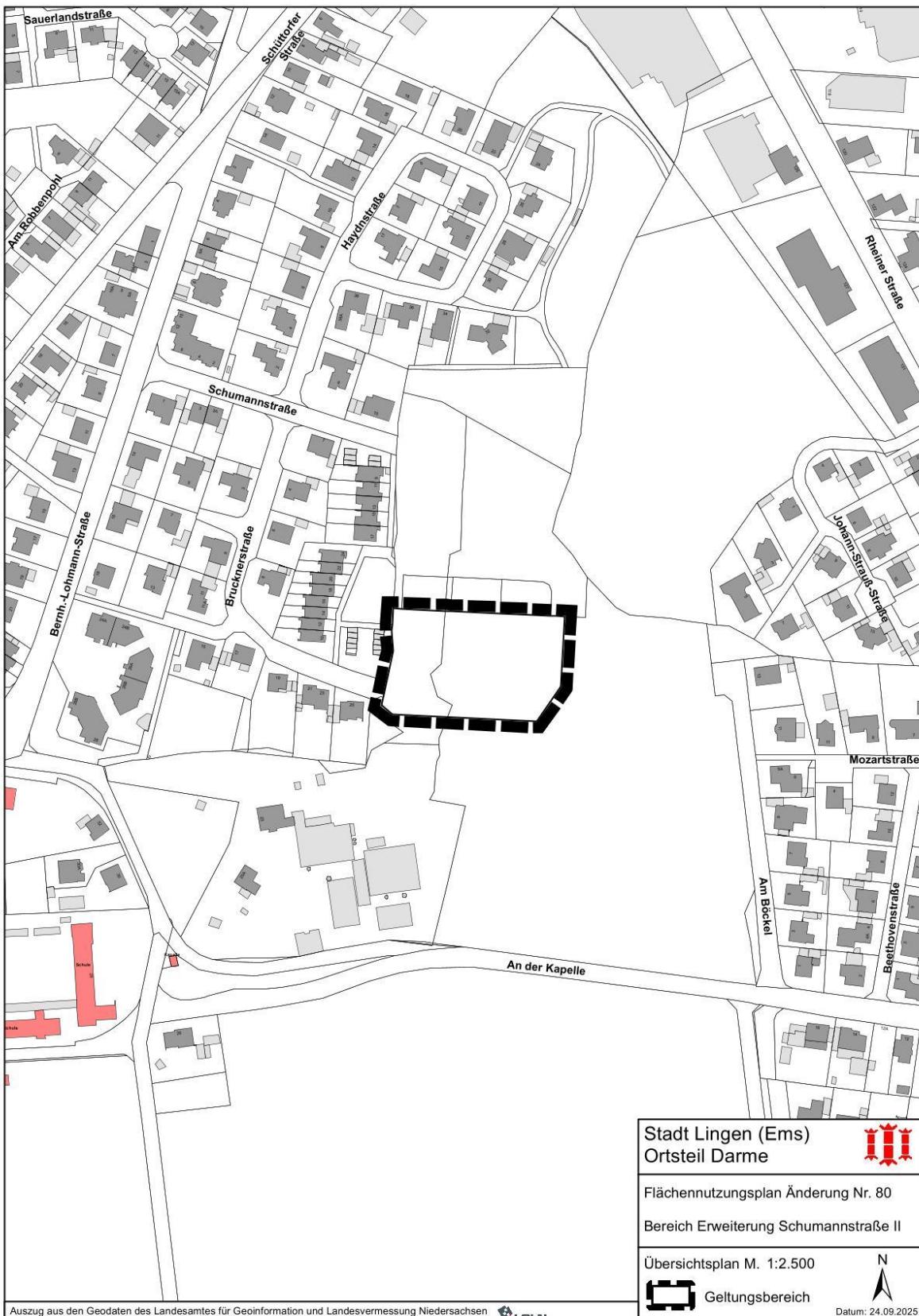
**Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Anpassung der Geltungsbereiche sowie die Offenlage der genannten Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründungen einschließlich Umweltbericht beschlossen.

**1. Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 80**

Bereich: „Erweiterung Schumannstraße II“

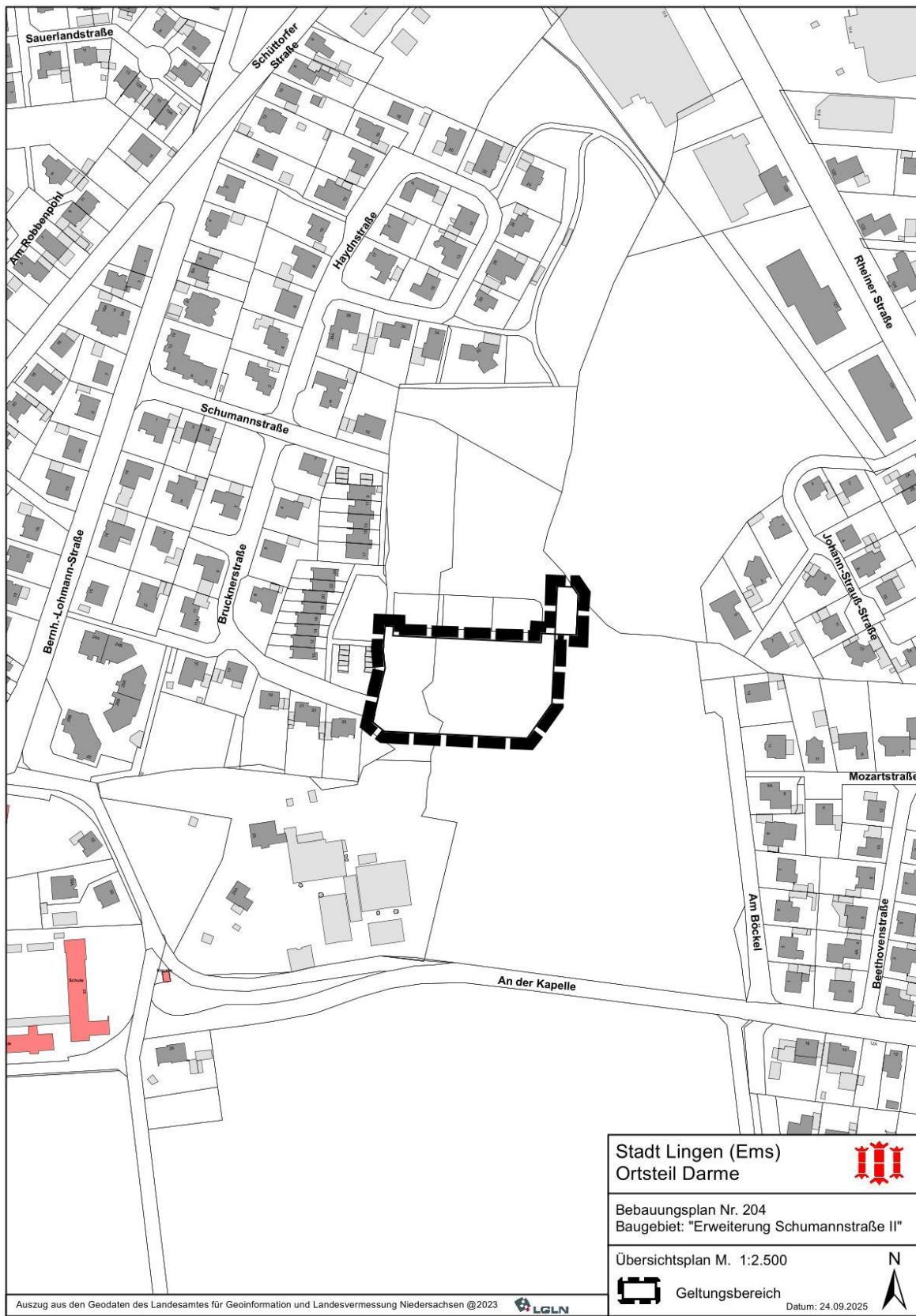


**Geltungsbereich (schwarz umrandet):** Dieser betrifft jeweils eine nicht deckungsgleiche Fläche östlich der Brücknerstraße bzw. südöstlich der Schumannstraße.

**2. Bebauungsplan Nr. 204**

mit örtlichen Bauvorschriften

Baugebiet: „Erweiterung Schumannstraße II“



#### Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:

Dieser betrifft jeweils eine nicht deckungsgleiche Fläche östlich der Brücknerstraße bzw. südöstlich der Schumannstraße.

Die Geltungsbereiche der genannten Bauleitpläne wurden nach erfolgter örtlicher Vermessung der östlich verlaufenden 110 kV-Freileitung angepasst und verkleinert.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen zu den Bauleitplänen vor:

Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose):

Schutzgut Mensch und Schutzgegenstand menschliche Gesundheit

- Gewerbelärm: kein Einfluss auf das Plangebiet
- Verkehrslärm: Verkehrslärmbelastungen wurden ermittelt. Lärmpegelbereiche und dazugehörige Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen wurden festgesetzt
- Kampfmittel: Für das Plangebiet wurde eine Luftbilddauswertung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass kein Handlungsbedarf besteht
- Altlasten: Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt, es gibt keinerlei Hinweise
- Gerüche aus der Landwirtschaft: Einwirkungen von Gerüchen aus der Tierhaltung sind nicht zu erwarten, im Nahbereich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen
- Hochwasser: Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten
- Die Auswirkungen und die Bedeutung der Planung für das Schutzgut Mensch / Schutzgegenstand menschliche Gesundheit wurden betrachtet und gutachterlich bewertet

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Biotoptypenkartierung für den Geltungsbereich der Bauleitplanung sowie der näheren Umgebung wurde durchgeführt und erstellt
- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen
- Faunistische Erfassung (Brutvögel und Fledermäuse) wurde durchgeführt und erstellt
- Erhalt und Anpflanzung der westlichen Grünstrukturen, Ausbau des nördlichen Bereiches am Waldrand wird im Bebauungsplan festgesetzt, auch zugunsten eines Fledermauskorridors
- Der nicht ausgleichbare Eingriff in das Schutzgut Tier und Pflanzen wird durch angemessene Ersatzmaßnahmen innerhalb sowie außerhalb (Eggermühlen) des Plangebietes vollständig kompensiert
- Die Auswirkungen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurde betrachtet und gutachterlich bewertet

Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen
- Die Biotopausstattung sowie die biologische Vielfalt im Plangebiet wurden fachlich untersucht und beurteilt
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Biologische Vielfalt / Biodiversität wurden betrachtet und gutachterlich bewertet

Schutzgut Boden

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen
- Die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse wurden mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurde betrachtet und gutachterlich bewertet

### Schutzgegenstand Fläche

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen
- Die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand Fläche wurde betrachtet und gutachterlich bewertet

### Schutzgut Wasser

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen
- Das Oberflächenwasser kann auf der Fläche versickert werden, eine entsprechende textliche Festsetzung stellt dies sicher
- Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser wird abgeleitet und Versickerungsmulden zugeführt
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurde betrachtet und gutachterlich bewertet

### Schutzgüter Klima und Luft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen
- Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird die Versiegelung eines Großteils der bisherigen Ackerfläche erfolgen, so dass die Kaltluftproduktion erheblich abnehmen wird, dies wirkt sich vornehmlich auf das Plangebiet bzw. auf die Bebauung östlich des Plangebietes aus
- Geruchsemissionen durch die Ackernutzung werden durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung reduziert
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft wurden betrachtet und gutachterlich bewertet

### Schutzgegenstand Erhaltung bestmöglicher Luftqualität /Klimaschutz

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen
- Luftqualität im Plangebiet / Klimaschutz wurden betrachtet und gutachterlich bewertet

### Schutzgut Landschaft

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen
- Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird sich das Landschaftsbild im Vorhabenraum erheblich verändern
- In der Peripherie werden neue Grünstrukturen entwickelt, vorhandene Grünstrukturen werden nicht tangiert. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden größtenteils baulich entwickelt
- Die zu entwickelnde Bebauung steht im Zusammenhang mit bereits bebauten Flächen östlich und nördlich des Planungsgebietes. Aufgrund dieser Arrondierung der bestehenden Siedlungs- und Landschaftsstruktur wird die durch die Planung ausgelöste verbleibende optische Beeinträchtigung der Landschaft relativiert
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden betrachtet und gutachterlich bewertet

### Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter

- Elemente dieses Schutzgutes sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aus dem Plangebiet sind auch keine archäologischen Funde/Befunde bekannt

### Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen / Erschütterungen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen

- Schutzvorkehrungen gegen Hochwasser wurden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen
- Der Schutzgegenstand Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen / Erschütterungen wurde betrachtet und gutachterlich bewertet

Schutzgegenstand Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer / Wärme / Strahlung / Licht

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet

Schutzgegenstand Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

- Die Nutzung von Dachflächen zur Erzeugung von Solarstrom wird durch die NBauO konkret vorgegeben
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet

Schutzgegenstand Nutzung natürlicher Ressourcen und nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen

- Beschreibung und Bewertung im Rahmen der Umweltberichte als Bestandteil der jeweiligen Begründungen
- Mit der Bebauungsplanumsetzung erfolgt ein Eingriff in die natürlichen Ressourcen, da Lebensräume beseitigt und Flächen versiegelt werden. Innerhalb des Plangebietes entstehen in den Grünflächen neue Lebensräume und teilweise naturnahe Bereiche
- Der Eingriff in den Schutzgegenstand wurde betrachtet und gutachterlich bewertet

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Umweltbericht als Bestandteil der jeweiligen Begründung – Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen

Stellungnahme vom 19.09.2024 der Denkmalschutzbehörde, Lingen

Allgemeine Untergrunderkundungen und Versickerungsbeurteilung gemäß DWA-A 138 vom 23.05.2022 – Roxeler Ingenieurgesellschaft GmbH, Nordhorn

Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten zur geplanten Ausweisung eines Baugebietes in Darme (Stadt Lingen) vom 06.09.2021 – Diplom-Biologe Klaus-Dieter Moermann, Lingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) vom 11.11.2025 – Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen

Biotoptypenkartierung vom 18.03.2022 – Krüger Landschaftsarchitekten, Lingen

Schalltechnische Untersuchung vom 09.10.2024 – HeWes – Umweltakustik GmbH, Osnabrück

Luftbilddauswertung vom 01.07.2025 – LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit jeweiliger Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**27.01.2026 – 27.02.2026**

im Internet unter [www.lingen.de/bekanntmachungen](http://www.lingen.de/bekanntmachungen) in dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Zusätzlich werden die verfügbaren Unterlagen in der genannten Zeit auch in den Vitrinen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich ausgelegt. Diese können dort zu den folgenden Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden ([stadtplanung@lingen.de](mailto:stadtplanung@lingen.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Für den Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen müssen.

Stadt Lingen (Ems), 15.01.2026  
Der Oberbürgermeister  
in Vertretung

(L.S.)

gez. Schreinemacher  
Erster Stadtrat

**3. Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Markus Holtgers, Lingen (Ems)**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 BImSchG**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung:**

**04.12.2025**

Betreiber:	Markus Holtgers Bruchstr. 61 49811 Lingen (Ems)
Betriebsstandort (Adresse):	Bruchstr. 61, 61a, 49811 Lingen (Ems) Gemarkung Biene, Flur 7, Flurstück 28/15
Nummer ... gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	7.1.11.1 E
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV:	Anlage zum Halten von gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1. ... 7.1.8.1

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?

**Nein**

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum: ./.

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.12.2028

---

**D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates**

---

**E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**